

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5706

Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holsteins e.V.
Verwaltungsgerichte | Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837 Schleswig

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Jan Kürschner

BDVR-SH@ovg.landsh.de

Schleswig, den 05.12.2025

**Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP – Drucksache 20/3276
Lage der Justiz in Schleswig-Holstein – Drucksache 20/2980**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

der Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holsteins dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Lage vor allem durch den seit 2015 erfolgenden starken Anstieg der Verfahrenszahlen, insbesondere im Bereich des Asylrechts, einen in kurzem Zeitraum absolvierten Generationenwechsel sowie dazu kommende Belastungen aufgrund der äußeren Rahmenbedingungen geprägt.

Die Verfahrenszahlen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind insbesondere seit 2015 durch die Zunahme der Asylgerichtsverfahren enorm gestiegen. Für die Asylgerichtsverfahren ergibt sich deren erheblicher Zuwachs aus der Tabelle 15 auf Seite 28 der Drucksache 20/3276 eindrucksvoll. Während die Verfahrenszahl 2024 beim Verwaltungsgericht etwa das Doppelte der Zahl aus dem Jahr 2015 betrug, war es beim Oberverwaltungsgericht sogar das Vierfache. Zwischenzeitlich lagen die Zahlen beim Verwaltungsgericht 2017 fast fünfmal so hoch wie 2015, beim Oberverwaltungsgericht 2019 und 2020 sogar beim siebenfachen des Wertes von 2015. Die Asylverfahren, deren Zahl auch von (welt-)politischen Entwicklungen abhängt und schwer vorhersehbar ist, machen einen erheblichen Teil der Verfahren in beiden Instanzen aus und bestimmen den Personalbedarf der Verwaltungsgerichtsbarkeit maßgeblich mit. Dazu kommen Verfahren in großer Zahl aufgrund eines einheitlichen Anlasses, beispielsweise im Bereich der Besoldung, nachdem die Gleichbehandlungszusage nicht mehr erteilt und Widerspruchsverfahren nicht ruhend gestellt wurden, sowie im Bereich der Regionalplanung zur Windkraft. Vor diesem Hintergrund begrüßt es der Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holsteins ausdrücklich, dass nunmehr für 2025 erneut eine antragsunabhängige Umsetzungszusage abgegeben wurde. Vor dem Hintergrund der Belastung für die betroffenen Beschäftigten aber auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch diesbezügliche Gerichtsverfahren wird angeregt künftig generell Gleichbehandlungszusagen abzugeben oder zumindest Verfahren auf Verwaltungsebene weitestgehend ruhend zu stellen und in Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Beschäftigten Musterverfahren zu führen, um die Rechtslage jeweils klären zu lassen.

Für den stark gestiegenen Personalbedarf hat der Landtag weitere Stellen geschaffen, so dass sich die Anzahl der richterlichen Planstellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit von 48 im Jahr 2013 auf mittlerweile 79 erhöht hat. Trotz dieses Zuwachses an Stellen blieb und bleibt der Personalbedarf der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterdeckt. Der Unterdeckung von bis zu 50% in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2021 und 2024 standen allenfalls geringe Überdeckungen in den übrigen drei Jahren entgegen (vgl. die Tabelle 5 auf Seite 7 der Drucksache 20/3276). Auch 2025 ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit erheblich unterdeckt. Im 3. Quartal 2025 betrug der Deckungsgrad von Personalverwendung und Personalbedarf lediglich 80,78 % (gegenüber 93,85 % in 2024, siehe Tabelle 5 auf Seite 7 der Drucksache 20/3276), und bezogen auf das Verwaltungsgericht sogar nur noch 71,9 %. Durch die anhaltende Unterdeckung haben sich Bestände aufgebaut, die jedoch in der jeweils auf die aktuellen Eingangszahlen abstellenden Personalbedarfsberechnung nach PebbSy nicht berücksichtigt werden. Zudem führen die Bestände dazu, dass sich die Verfahrenslaufzeiten erheblich erhöht haben. Dies stellt nicht nur eine Belastung für die Verfahrensbeteiligten dar, sondern auch für die Gerichtsbarkeit selbst, weil höhere Bestände mehr Aufwand in deren Verwaltung bedeuten, sich während längerer Verfahrensdauer Änderungen der Sach- und Rechtslage ergeben können, die die Verfahren schwieriger gestalten, und nicht zuletzt, weil der an sich selbst gestellten Anforderung der Beschäftigten, den Rechtsschutzsuchenden effektiven und vor allem auch zeitnahen Rechtsschutz zu gewähren, nicht mehr im gewünschten Maß nachgekommen werden kann.

Mit einem Sinken der Eingangszahlen ist insbesondere im Bereich der Asylgerichtsverfahren nicht zu rechnen (vgl. zur fehlenden Vorhersehbarkeit der Asylzahlen Seite 30 der Drucksache 20/3276). Absehbar dürften sich vielmehr die Fallzahlen in Bezug auf das Herkunftsland Syrien erhöhen, weil es vermehrt ablehnende Entscheidungen gibt und bei einer Bewertung der Lage als hinreichend stabil auch mit Widerrufsverfahren zu rechnen ist. Aufgrund des bevorstehenden Inkrafttretens der zentralen Regelungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) im Sommer 2026 dürfte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bemüht sein, die noch anhängigen Verfahren weitestmöglich vorab zu bescheiden. Durch die GEAS-Reform werden für Asylverfahren mit Antragstellung ab den Stichtagen (vgl. Art. 84 Abs. 1, 2 Verordnung <EU> 2024/1351 sowie Art. 79 Abs. 3 Verordnung <EU> 2024/1348) andere Normen, verbunden mit neuem Verfahrensrecht und teilweise neuem materiellen Recht anwendbar sein. Der Umstand, dass das bisherige Recht für vor den Stichtagen gestellte Asylanträge weiter gilt und somit auf längere Zeit parallel zwei Rechtslagen anzuwenden sein werden, dürfte die Bearbeitung der Verfahren erschweren. Dazu kommt, dass es ein neues beschleunigtes Prüfungsverfahren geben wird (Art. 42 Verordnung <EU> 2024/1348), das unter anderem grundsätzlich greift, wenn die Schutzquote in Bezug auf den Herkunftsstaat unionsweit im Jahresdurchschnitt 20% oder weniger beträgt, und nach dem bei einer den Asylantrag als unbegründet ablehnenden Entscheidung eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 68 Abs. 3 lit. a> Verordnung <EU> 2024/1348). Dies dürfte eine Vielzahl von weiteren Eilverfahren hervorrufen.

Neben den Eingangs- und Bestandszahlen sind der in den letzten Jahren absolvierte Generationenwechsel sowie der ständige Personalaufwachs prägend für die gegenwärtige Situation der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zahlreiche vormalige Kolleginnen und Kollegen wurden Anfang der 1990er Jahre eingestellt und in den letzten Jahren pensioniert. Dazu kam der Aufwuchs an Stellen. Dies hat dazu geführt hat, dass in den letzten 10 Jahren ein erheblicher

Personalwechsel stattgefunden hat und über 80% der aktuellen richterlichen Kolleginnen und Kollegen erst in den letzten 10 Jahren eingestellt wurden. Dies führt zu einer sehr jungen und dienstjungen Gerichtsbarkeit, verbunden mit einem erhöhten Aufwand für die Einarbeitung der jeweils neuen Kolleginnen und Kollegen sowie auch erhöhte Anforderungen an die Geschäftsverteilung, da bei der Besetzung der Spruchkörper diesen neben der oder dem Vorsitzenden mindestens eine weitere auf Lebenszeit ernannte Richterin bzw. ein weiterer auf Lebenszeit ernannter Richter angehören muss.

Zu den vorgenannten Punkten kommen Belastungen der Gerichtsbarkeit aufgrund der äußeren Rahmenbedingungen. Nachdem die 2021 erfolgte Einführung der elektronischen Gerichtsakte und auch die mehrjährige Belastung durch den Umbau der Gerichtssäle im Gerichtsgebäude für die elektronische Akte, die nicht nur Lärm und Schmutz im Gebäude, sondern auch die Notwendigkeit, die Sitzungen zeitweise in einer anderen Liegenschaft abzuhalten, hervorrief, überstanden waren, wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2026 wie alle Gerichtsbarkeiten durch die Ablösung der Microsoft-Produkte sowie künftig zudem durch Auswirkungen der Fachgerichtsstrukturreform belastet. Die Probleme mit der Ablösung der Microsoft-Produkte dürften nunmehr hinreichend bekannt sein. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit beschränkte sich der Wechsel wegen der Anforderungen des Fachverfahrens auf die Ablösung von Outlook. Die nunmehr verwendeten Lösungen Open X-Change sowie Thunderbird verfügen jeweils einzeln und auch gemeinsam über nicht alle etablierten Funktionen. So hat nicht nur der Umstieg selbst einen Aufwand bereitet; vielmehr bedeutet auch die Nutzung selbst mehr Aufwand als die vormalige Outlook-Lösung und einen Rückschritt in Funktionalitäten. Speziell für die Verwaltungsgerichtsbarkeit kommt als weitere Belastung hinzu, dass im Rahmen der Fachgerichtsstrukturreform vorgesehen ist, dass das Landessozialgericht in das Gebäude Brockdorff-Rantzau-Straße 13, Schleswig, das gegenwärtig das Landesverfassungsgericht, das Oberverwaltungsgericht, das Verwaltungsgericht sowie das Sozialgericht Schleswig beherbergt, mit einzieht. Da dafür gegenwärtig keine ausreichenden Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, sind absehbar wohl umfangreiche bauliche Änderungen erforderlich. Unabhängig davon, welche der dafür diskutierten Varianten umgesetzt werden wird, ist im Gebäude damit künftig erneut längerfristig mit Belastungen durch Lärm und Schmutz zu rechnen. Dazu kommt, dass die Beschäftigten vor vollendete Tatsachen gestellt wurden, zu einem Zeitpunkt, zu dem wie auch aktuell noch unklar ist, was genau kommen soll, was für erhebliche Unruhe gesorgt hat. Es wäre wünschenswert, wenn solche vermeidbaren Belastungen der Justiz generell aber insbesondere der hochbelasteten und unterbesetzten Verwaltungsgerichtsbarkeit vermieden würden, damit die (richterlichen und nichtrichterlichen) Beschäftigten sich auf ihre Kernaufgabe konzentrieren können – die ihnen anvertraute rechtsprechende Gewalt auszuüben und den Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein effektiven Rechtsschutz zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Schulz

Dr. Hauke Wiese

Dr. Jana Härtling